



Formulare erleichtern die Arbeit, sind aber gefährlich. Vor ihrer Nutzung empfehlen wir daher dringend, mit unserer Rechtsabteilung den Einzelfall zu besprechen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## AN DIE BELEGSCHAFT

### Information zur diesjährigen Urlaubssaison Urlaubsreisen in Corona-Zeiten

Sehr geehrte Mitarbeiter,

die Schulferien stehen vor der Tür, viele von Ihnen haben eine Urlaubsreise ins Ausland bzw. Ihre Heimatländer geplant. Dabei handelt es sich vielfach auch um Länder, die zu Risikogebieten in Bezug auf eine Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 gehören.

Wir möchten Sie zunächst ausdrücklich bitten, sich auch bei Urlaubsreisen vorsichtig zu verhalten, die in der jeweiligen Region bzw. dem Land geltenden Schutzregelungen zu beachten und damit sich und Ihre Mitmenschen möglichst vor Infektionen zu schützen.

Besonders achtsam sollten Sie bei Antritt einer Auslandsreise sein. Folgende Gebiete sind u. A. zurzeit als Risikogebiete eingestuft:

Albanien  
Bosnien-Herzegowina Kosovo  
Marokko  
Schweden  
Serbien  
Türkei  
Verschiedene Bundesstaaten der USA<sup>1</sup>

*(Die vollständige Liste kann auf der Webseite des Robert-Koch-Institut eingesehen werden).*

Selbstverständlich können Sie in dem von Ihnen beantragten und von uns genehmigten Urlaub Ihr Reiseziel beliebig wählen. Allerdings sind wir unsererseits auch berechtigt, Sie danach zu befragen, ob Sie in ein Risikogebiet reisen oder sich dort aufgehalten haben.

Bitte beachten Sie, dass nach der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen in Bezug auf Ein- und Rückreisende“ Personen, die nach einem Urlaub in einem Risikogebiet wieder nach Nordrhein-Westfalen einreisen, in der Regel verpflichtet sind, sich 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Sollten Sie demgemäß beabsichtigen, in eines der Risikogebiete im Ausland zu reisen, müssen Sie mit der unmittelbaren Anordnung einer Quarantäne bei der Einreise in die Bundesrepublik rechnen. Soweit in diesem Fall weder Homeoffice noch Telearbeit für Sie möglich ist, werden Sie für die

---

<sup>1</sup> Hier kann nach den betrieblichen Gegebenheiten (bekannte Herkunftsländer etc.) gekürzt oder ergänzt werden

ausgefallene Arbeitszeit von uns kein Entgelt erhalten, auch Anspruch gegenüber öffentlichen Stellen auf eine Entschädigung dürfte dann nicht bestehen.

Unter diesen Umständen möchten wir Sie bitten, in Ihrem und auch im Interesse Ihrer Kollegen sorgfältig zu prüfen, ob die Reise in ein Risikogebiet unbedingt notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des Arbeitgebers